Bebauungsplan Nr. 77 der Stadt Ratzeburg, 1. Änderung

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Stand: 12.02.2013

	T
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
Nr. 1 Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Infrastruktur (Schreiben vom 22.01.2013)	
1.1 Fachdienst Naturschutz	
- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da die geplante Außengastronomie auf den Bereich östlich des Fußwegs beschränkt bleibt und keine weiteren baulichen Anlagen mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet werden.	- Kenntnisnahme
- Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes sollen bei An- pflanzungen im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung ausschließ- lich landschaftsgerechte, heimische Arten verwendet werden (Er- gänzung des B-Plan Entwurfs durch textliche Festsetzung).	- Wegen der besonderen Lage und zur Einpassung in den Grünzug am Seeufer wurde die Anregung als textliche Festsetzung in den Entwurf übernommen.
- Die DIN 18920 "Schutz vor Bäumen, Pflanzen bestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Insbesondere die Wurzelbereiche der zu erhaltenden beiden Bäume sind entsprechend zu schützen.	- Der Hinweis auf die DIN 18920 wurde in die Erhaltungsfestsetzung für die Bäume und in den Umweltbericht zur Begründung des B-Plans aufgenommen.
1.2 Fachdienst Städtebau und Planungsrecht	
- Die Plandarstellung der Sondergebiete ist zu korrigieren.	- Die Sondergebietsdarstellung wurde in der Planzeichnung korrigiert.
Nr. 2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 09.01.2013)	
- Hinweis: Die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwa- chungsbehörden bei Anlagen nach dem Gaststättenrecht sind die örtlichen Ordnungsbehörden	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Art der Berücksichtigung

Nr. 3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Obere Denkmalschutzbehörde), (Schreiben vom 25.01.2013)

- Die überplante Fläche liegt auf dem Standort einer geschleiften Burganlage, die obertägig nicht mehr sichtbar ist. Die Anlage ist als archäologisches Denkmal mach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme eingetragen.
- Dem archäologischen Landesamt muss das Vorhaben möglichst frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anhand von detaillierten Plänen angezeigt werden, damit geprüft werden kann, ob ggf. archäologische Untersuchungen Bergungen oder Dokumentationen erforderlich werden (§ 8 (2) DSchG). Damit können Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf vermieden oder verringert werden.
- Das Denkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
- Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Nr. 4 NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 28.01.2013)

- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass der vorhandene Baumbestand zum Erhalt festgesetzt und nicht durch eine evtl. Versiegelung (Pflasterung oder Holzdeck) negativ beeinträchtigt wird.
- Als Sichtschutz zwischen neuer Außenterrasse und den beiden Toilettenhäuschen sollte keine Holzlamellenwand errichtet sondern eine Laubholzhecke gepflanzt werden.
- Frage: Warum lassen sich die beiden einzelnen sanitären Anlagen an dem Standort nicht zu einer Einheit verschmelzen, um den Gästen Ratzeburgs nicht den Eindruck zu vermitteln, dass zwischen "Bedürfnisanstalten erster und zweiter Klasse" differenziert wird?
- Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren und Zusendung des Umweltberichtes gebeten.

- Die Bäume sind in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzt. Außerdem wurde ein Hinweis auf die DIN 18920 (s.o.) in den Text Teil B und in den Umweltbericht zur Begründung des B-Plans aufgenommen.
- Die Gestaltung des Sichtschutzes ist gemäß B-Plan Entwurf sowohl als Holzwand als auch als Hecke möglich. Es erfolgt keine Festlegung im Rahmen der B-Plan Änderung.
- Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da eine Umplanung der sanitären Anlagen nicht Ziel der B-Plan Änderung ist.
- Wird berücksichtigt.

	T
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
Nr. 5 AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Schreiben vom 28.01.2013)	
- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist allerdings erst bei Vorlage des vollständigen Umweltberichts möglich. Es wird daher um weitere Beteiligung der AG-29 gebeten.	- Wird berücksichtigt.
Nr. 6 Beteiligte Behörden oder sonstige TöBs ohne Anregungen	
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen zur B-Plan Änderung vorgetragen:	
- Vereinigte Stadtwerde Netz GmbH (Schreiben vom 15.01.2013)	
- IHK zu Lübeck (Schreiben vom 17.01.2013)	
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See (Schreiben vom 16.01.2013)	
- Amt Lauenburgische Seen (Schreiben vom 24.01.2013)	
- Handwerkskammer (Schreiben vom 24.01.2013)	
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 26 – Städtebau und Ortsplanung (keine Stellungnahme abgeben)	
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (keine Stellung- nahme abgeben)	